

Besondere Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern

(Ausgabe 2011)

1. Zuständigkeit

- 1.1 Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) regelt und beaufsichtigt gem. § 8 der Satzung des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) zur Förderung des Pferdesports, der Bayer. Pferdezucht und der Pferdehaltung alle Leistungsprüfungen (LP) im Rahmen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie der Wettbewerbsordnung (WBO) für WB in Zusammenhang mit einer PLS der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- 1.2 Sie erlässt gem. LPO § 5 Absatz 2 für ihren Bereich die nachstehenden „Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern“.

2. Genehmigungspflicht (zu LPO § 2)

- 2.1 Alle PLS bzw. LP sind gem. LPO § 2 genehmigungspflichtig. PLS bzw. LP ohne Genehmigung gelten als „wilde Veranstaltungen“ bzw. „wilde Preisbewerbungen“. Wer PLS ohne Genehmigungsvermerk veranstaltet oder an nicht genehmigten PLS bzw. LP teilnimmt, begeht einen Verstoß gem. LPO § 920 und kann mit Sperre und / oder Geldbuße belegt werden.
- 2.2 Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Regionalverband, der FN, dem Bayer. Reit- und Fahrverband und der Landeskommission Bayern nachgekommen ist.

3. Veranstalter (zu LPO § 7)

- 3.1 Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken u. ä. hat rechtzeitig vor Genehmigung der Ausschreibung von PLS zu erfolgen. Mit der Anerkennung von Plätzen für WB gem. WBO werden die Regionalverbände beauftragt. Die Anerkennung von Plätzen für LP wird von der LKB im Einvernehmen mit den Regionalverbänden vorgenommen.
- 3.2 Die Veranstalter sind verpflichtet, Veränderungen der LK-Bayern spätestens mit Hereingabe der Ausschreibung für eine PLS mitzuteilen.

4. Interne Veranstaltungen

Von der Genehmigung durch die LK-Bayern ausgenommen sind interne Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis. Eine interne Veranstaltung unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Regionalverband, wobei das Veranstaltungsprogramm mind. 4 Wochen vorher vorgelegt werden muss.

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung ist an folgende Bestimmungen gebunden:

- a) Die Veranstaltung ist eintägig und hat der Förderung des Vereinslebens, insbesondere der Nachwuchsförderung und der Werbung für den Pferdesport zu dienen.
- b) Es darf maximal ein Kreisreiterverband, bzw. fünf Gastvereine, bzw. Mitgliedsbetriebe (Pferdehaltende Einrichtungen) sowie bis zu 15 persönlich geladene Gäste eingeladen werden.
- c) Die Veranstaltung darf weder als Turnier noch als PLS bezeichnet werden, die Ankündigung und Berichterstattung sind entsprechend zu beeinflussen. Es wird lediglich eine allgemeine Zeiteinteilung mit Angabe der vorgesehenen Programmpunkte und Schaunummern herausgegeben.
- d) Die Einsätze und Teilnehmergebühren dürfen die LPO-Sätze nicht überschreiten.
- e) Es werden höchstens Erinnerungsgaben, Andenken und Schleifen/Rosetten, jedoch keinesfalls Geldpreise vergeben.
- f) Auf internen Veranstaltungen erzielte Erfolge von Reitern/Fahrern/Voltigieren und Pferden werden nicht bei der LKB bzw. FN registriert. Die Anforderungen der Wettbewerbe dürfen nicht über Kl. L hinausgehen.
- g) Mindestens ein anerkannter Richter (bei Veranstaltungen mit turniersportlichem Charakter) muss anwesend sein, sofern nicht nur Teilnehmer des veranstaltenden Vereins beteiligt sind. Er ist bei der Anmeldung zu benennen. Bei Springprüfungen ist eine fachkundige Person für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz abzustellen, die durch den Richter/Prüfer eingewiesen wird.
- h) Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung der Pferde sind die §§ 64 und 66 LPO sinngemäß anzuwenden. Der zuständige Regionalverband überwacht mit einem Beauftragten die Einhaltung dieser Bestimmungen.

5. Breitensportliche Veranstaltungen / Breitensportliche Festivals - WBO

- 5.1. Von der Genehmigung durch die LKB ausgenommen sind Veranstaltungen mit ausschließlich Wettbewerben gem. WBO.
Eine Breitensportliche Veranstaltung unterliegt der Genehmigung durch den zuständigen Regionalverband, wobei das Veranstaltungsprogramm mindestens 4 Wochen vorher vorgelegt werden muss. Breitensportliche Wettbewerbe in Verbindung mit einer PLS gem. LPO unterliegen der Genehmigungspflicht durch die LKB.
- 5.2. Der Equidenpass mit gültigem Impfschutznachweis (aktuelle Influenzaimpfung) ist für jedes Pferd Voraussetzung für die Teilnahme. Bei BV mit ausschließlich WBO-Wettbewerben überwacht der zuständige Regionalverband die Einhaltung dieser Bestimmung.
- 5.3. Für WBO Bewerbe auf PLS gelten die Allg. und Bes. Bestimmungen der LK Bayern entsprechend.

6. Terminanmeldungen (zu LPO § 10)

- 6.1 Die Veranstaltungstermine von PLS sind bei der LK Bayern zur Abstimmung und Genehmigung gem. LPO § 10.1 einzureichen. Dabei müssen Veranstaltungen zwischen dem 01.01. und 30.04. sowie internationale Veranstaltungen bis zum **01.08.** des Vorjahres angemeldet werden. PLS mit Kl. S** und höher sind bis zum **01.10.** sowie alle weiteren PLS bis spätestens **01.11.** des Vorjahres anzumelden.
- 6.2 Mit Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der Veranstalter seine verbindliche Teilnahme an dem FN-Nennungssystem Online. Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nennelder sowie sonstige Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.

7. Terminnachmeldungen (zu LPO § 10.2)

- 7.1 Später beantragte Termine können genehmigt werden. Eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt muss gewährleistet sein. Einverständnis ist erforderlich von Seiten zeitlich und örtlich betroffener Veranstalter. Zusätzliche Verwaltungskosten gehen zu Lasten des nachmeldenden Vereins (siehe Gebührenordnung des BRV und der LK Bayern). Der Ausfall von PLS ist der LKB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Weicht ein Veranstalter wegen eines anderen, zeitgleichen und von der LK Bayern genehmigten Neutermens aus, so kann ggf. auf die evtl. anfallende Absagegebühr bzw. Verlegungsgebühr des weichenden Veranstalters verzichtet werden.

8. Termenschutz, Bezeichnungen (zu LPO § 5)

- 8.1 Die LKB ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, PLS mit internationalen LP u.ä.) Termenschutz zu gewähren.
- 8.2 Die Verwendung bestimmter, zusätzlicher Namen und Bezeichnungen mit Werbecharakter bei PLS und LP, sowie Serien, Cups usw. wird ausdrücklich unter Genehmigung der LK gestellt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung hat vor der PLS mit Vorlage der Ausschreibung zu erfolgen.

9. Ausschreibungsvorlage (zu LPO § 30)

- 9.1 Ausschreibungen für PLS müssen zu den in der Termintabelle der LKB angegebenen Zeiten der Geschäftsstelle in ordentlicher Schriftform der LKB vorliegen. Bei nicht termin-gerechter Vorlage muss mit einer Zurückweisung gerechnet werden, ebenso bei unzu-mutbarer Form oder mangelnden Angaben.
- 9.2 Bei internationalen PLS sind die Ausschreibungen in zweifacher Ausfertigung mindes-tens 20 Wochen vorher vorzulegen. Dabei ist eine Übersetzung in die FEI -Sprache (Englisch) zusätzlich notwendig. Sind auch nationale Prüfungen beinhaltet, müssen diese zu den in der Termintabelle der LKB angegebenen Zeiten der Geschäftsstelle vorliegen.

10. Ausschreibungsinhalte (zu LPO § 23)

- 10.1 Bei Streichung einer Prüfung wegen Nichterreichens der verlangten Nennungsanzahl sind die Nennungen auf eine andere entsprechende Prüfung zu übertragen. Ist dies nicht möglich ist der Einsatz zurückzuzahlen.
- 10.2 Ponyspringprüfungen Kl. E und A sind grundsätzlich nach LPO § 520 als Stilspringprüfungen auszuschreiben. Bei mehr als einer Stilspringprüfung kann jede 2., 4., usw. nach anderen Richtverfahren zur Anwendung kommen.
- 10.3 In Dressur- und Springprüfungen werden grundsätzlich bis zu 3 Leistungsklassen empfohlen. Bei mehr als 2 Leistungsklassen ist die 3. Leistungsklasse mit einem Handicap zu versehen. Als Ausnahmen sind reine Junioren-, Junge Reiter-, Senioren-, Meisterschafts- und Mannschaftsprüfungen sowie Kombinierte Prüfungen möglich.
- 10.4 Springreiter der LK S1 sind bei Springprüfungen, in denen die LK S2 startberechtigt ist, mit zwei Pferden unter den gleichen Bedingungen wie LK S2 startberechtigt. Für JUN/JR gilt dies nicht, wenn es sich um Qualifikationsprüfungen für Serien, Cups etc. handelt.
- 10.5 Dressurreiter der LK D1 sind in Prüfungen, in denen LK D2 startberechtigt ist, mit zwei Pferden unter den gleichen übrigen Bedingungen wie die LK D2 startberechtigt, sofern die Pferde bis Nennungsschluss keine Erfolge an 1. bis 3.Stelle in dieser Prüfungs-klasse haben.
- 10.6 Bei der Ausschreibung von mehr als einer Springprüfung Kl. A bzw. Dressurprüfung Kl. A auf einer PLS muss jede 2., 4., 6., usw. Prüfung Kl. A als Stilspringprüfung nach LPO § 520 oder Präzisionsspringen (Springen mit Idealzeit) nach LPO § 535 bzw. Dressurreiterprüfung nach LPO § 401.2 ausgeschrieben werden.
- 10.7 Werden bei Fahr-LP für Ponys und Großpferde Teilungen notwendig, so ist zunächst nach Großpferden und Ponys zu teilen.
- 10.8 Mit der Ausschreibung sind über LPO § 23.1 hinaus vom Veranstalter mitzuteilen: die Richter der Veranstaltung, der Parcourschef, die namentliche Zusammensetzung der Turnierleitung (mit vollständiger Anschrift), die namentliche Benennung des Tierarztes. Der zeitgleiche Einsatz als Turniertierarzt und Teilnehmer der PLS ist nicht gestattet.
- 10.9 Nachträgliche zwingende Änderungen bereits genehmigter Ausschreibungen gem. LPO § 31.1 können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und müssen vor Nennungsschluss schriftlich bei der Landeskommission Bayern beantragt werden. Dies gilt auch für Änderungen gem. LPO § 31.2 nach Nennungsschluss. Für jede beantragte und genehmigte Änderung wird eine Gebühr fällig (siehe Beitrags- und Gebührenordnung).
- 10.10 Qualifikationsprüfungen in der Dressur sind ab der Klasse L in der gleichen Klasse auszuschreiben, wie das jeweilige Finale. Die Beendigung der jeweils vorangegangenen Qualifikationsprüfung ist erforderlich. Bei Qualifikation für eine Dressur-Kür oder ein Finale mit aufgeteilten Geldpreisen müssen mindestens 60% erreicht worden sein. Dabei gilt die 60% Regelung auch wenn das Finale keine Kür ist. Für Teilnehmer, die sich nicht qualifiziert haben, dürfen Folgeprüfungen nicht in einer höheren Klasse als die Qualifikation(en) ausgeschrieben werden.
- 10.11 Bei unerwartet hohen Nennungs-/Starterzahlen kann im Bereich der Dressur Kl. L ausnahmsweise zu zweit gegeneinander geritten werden. Eine entsprechende dafür geeignete Aufgabe ist dann zu verwenden.

- 10.12 „Clear-Round-Jumping“ auf einer PLS ist von der LKB zu genehmigen und sowohl in der Ausschreibung als auch in der Zeit- und Richtereinteilung zu veröffentlichen.
- 10.13 In Dressur- und Springprüfungen der Kl. S* und S** im Bereich der JUN./JR./U25, sowie in Amateurprüfungen ist eine Reduzierung des Gesamtgeldpreises bis zu 50% möglich, sofern dies mit der Ausschreibung beantragt und von der LKB im Einvernehmen mit der Jugendleitung genehmigt wird (JUN./JR./U25). Diese Regelung findet keine Anwendung auf den gem. LPO bereits reduzierten Geldpreis von S* (€ 750,-)
- 10.14 Bei der bayernweiten Ausschreibung von Prüfungen an unterschiedlichen Tagen muss der Veranstalter angemessene Boxen zur Verfügung stellen.
- 10.15 Grand-Prix-Prüfungen und/oder höher sind mindestens für LK D1 ohne Handicap bayernweit auszuschreiben. Werden 2 Prüfungen und mehr auf Grand-Prix-Ebene ausgeschrieben, so muss der Teilnehmerkreis bundesweit zugelassen werden (Ausnahme Meisterschaften). Prüfungen die Piaffe und Passage beinhalten müssen mindestens bayernweit ausgeschrieben werden.
- 10.16 Ab Kl. L sind Dressurpferdeprüfungen mit 5 Einzelnoten, anstelle einer Gesamtnote, zu richten.
- 10.17 In Springprüfungen der Klasse A kann der Veranstalter zusätzlich höhere Leistungsklassen zulassen (A0), die stets in einer eigenen Abteilung und nur mit einer Anerkennungsschleife bei Fehlerfreiheit geehrt werden. Eine Erfolgsanrechnung für Reiter und Pferd erfolgt nicht.
- 10.18 Ein Ponyausgleich gem. LPO § 504, 1d kann auch in Springen der Kl. M beantragt werden.

11. Veröffentlichung der Ausschreibung (zu LPO § 30)

Alle Ausschreibungen von PLS werden per EDV bearbeitet und im offiziellen Organ der LK Bayern veröffentlicht. Maßgebend ist die genehmigte Ausschreibung in Schriftform.

12. Teilnehmerzulassung

- 12.1. Einladungen des Veranstalters an insgesamt bis zu 30 Einzelreitern und/oder 10 Einzelfahrern sind pro PLS möglich, sofern die Ausschreibung der PLS einen ausreichend großen Teilnehmerkreis erwarten lässt.
 „Geladene Gäste“ sind solchen Teilnehmern gleichzustellen, die den weitest gefassten räumlichen Beschränkungen unterliegen. Für sie entfallen keine sonstigen Einschränkungen oder Prüfungshandicaps und sie sind nicht gleichzustellen mit „Stammitgliedern des Veranstalters“.
 Die Namen dieser Teilnehmer mit Stammverein sind der LKB spätestens 1 Woche vor Turnierbeginn mitzuteilen und mit Beginn der PLS an der Meldestelle auszuhängen. Die gestarteten Einzelreiter sind zusammen mit den Ergebnissen an die LKB zu melden.
 Eine Überschreitung der zugelassenen Zahl an geladenen Gästen ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).
 Personen, die bereits auf der Liste der persönlich geladenen Reiter/Fahrer geführt wurden, können bei Nichtteilnahme/Nichtstart nicht durch andere Reiter/Fahrer ersetzt werden.

Die räumliche Einschränkung des Teilnehmerkreises hat sich an den von der FN und den LKB/LV gegebenen Strukturen zu orientieren, z.B. BRD, Landesverband, Regionalverband, Landkreis und ggf. Verein (jedoch max. 15 Vereine).

- 12.2. Ponyprüfungen der Kl. A sind mindestens für den jeweiligen Regionalverband auszusprechen, Ponyprüfungen der Kl. L und/oder höher sind für den Bereich der LK Bayern auszusprechen.
- 12.3. Soweit die Ausschreibung nichts anderes vorsieht, sind Ponyprüfungen nur für JUN bis 16 Jahre zulässig.
- 12.4. Einschränkungen des Teilnehmerkreises (Reiter und Pferde) in Bezug auf Erfolge oder andere Kriterien sind möglich. Bei Mindesterfolgen und Handicaps wird der Nennungsschluss zu Grunde gelegt. Die Festlegung eines Handicaps nach Ranglistenpunkten ist nicht möglich.
- 12.5. Außerhalb der von der FN bzw. LKB festgelegten Teilnahmeberechtigungen bedürfen sie der besonderen Genehmigung der FN bzw. LKB und sind genau in die Ausschreibung aufzunehmen.
Bei verlangten Mindesterfolgen, die im Nennungsscheck noch nicht eingetragen sind, kann der Nenner den Nachweis der verlangten Erfolge gegebenenfalls selbst bis Nennungsschluss führen (Erfolgsnachweis durch FN-Bestätigung).
- 12.6. Falls für bestimmte Teilnehmer/Pferde der Leistungsnachweis entfallen soll, bedarf dies der Zustimmung der LKB. Die Freistellung von oberen Leistungsgrenzen ist nicht möglich.
- 12.7. Bei Vielseitigkeitsprüfungen Kl. E, A und L dürfen Teilnehmer mit einem Dressurergebnis unter 40% an der weiteren Prüfung nicht teilnehmen.
- 12.8. In Dressurreiterprüfungen/-wettbewerben und Springreiterwettbewerben darf jeder Teilnehmer nur mit einem Pferd starten.
- 12.9. Bei Basis und Aufbauprüfungen richten sich die Zulassungskriterien analog LPO §500 Ziff. 7 bzw. §400 Ziff. 5.
- 12.10. Führzügelklassenwettbewerbe (WBO) im Rahmen einer PLS (LPO) sind für Kinder von 4 bis 10 Jahren auf Ponies zugelassen; die führende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein. Hilfszügel, Sporen und Gerte sind nicht erlaubt. Pro Reiter 1 Start.

13. Stammitgliedschaft (zu LPO § 18)

- 13.1 Als Stammitgliedschaft kann nur die Mitgliedschaft bei ordentlichen Mitgliedsvereinen der vier Regionalverbände anerkannt werden, die gleichzeitig Mitglied des BLSV sind.
Ein Wechsel der Stammitgliedschaft kann für das laufende Jahr ohne zeitliche Sperre erfolgen, wenn der bisherige Stammverein eine Freigabe erteilt.
- 13.2 Studierende, Auszubildende und Bundeswehrsoldaten mit Stammitgliedschaft in einem Verein außerhalb des Landesverbandes ihres zweiten Wohnortes erhalten nach Vorlage
 - des gültigen Reiterausweises
 - einer Immatrikulations- oder Ausbildungsbescheinigung
 - und Nachweis der Mitgliedschaft in einem Reiterverein des Studien- bzw. Aufenthaltsortes bei der LKB eine besondere Bestätigung zur Teilnahme auch an PLS mit dem Einzugsbereich des nachgewiesenen Vereines.
Eine Teilnahme bei Meisterschaften ist jedoch nur im Rahmen der Stammitgliedschaft möglich.

14. Zeiteinteilung (zu LPO § 43)

- 14.1 Zeit- und Richtereinteilung sowie die Liste der persönlich geladenen Reiter sind der LK Bayern fristgemäß (mindestens 1 Woche) vor der PLS zuzusenden.
- 14.2 LP für Junioren/Junge Reiter oder Abteilungen für Jun/JR dürfen außer zu schulfreien Zeiten in der Regel nicht vor Freitag, 15:00 Uhr angesetzt werden. Ausnahmen (z.B. Meisterschaften u.a.) bedürfen der Genehmigung durch die LKB.
- 14.3 Der Beginn von LP ist nur in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem LK-Beauftragten vor 07:00 Uhr zulässig.
- 14.4 Dressurprüfungen sollen möglichst nach Zeittakt ablaufen, ab Kl. M ist Zeittakt Pflicht.

15. Teilung von Prüfungen (zu LPO § 50)

- 15.1 In der Zeiteinteilung sind die Teilungskriterien und der Beginn der Abteilungen getrennt aufzuführen. Bei Ponyspringprüfungen Kl. E und Kl. A kann auch unterhalb der Teilungsnormen von LPO § 50 geteilt werden, wenn nach der Größe der Ponys (Abt. K/M/G) geteilt wird.
- 15.2 Ab Prüfungen der Kl. M** ist grundsätzlich nicht nach Leistungsklassen oder Ranglistenpunkten zu teilen.
- 15.3 Wird bei vorweggenommener Teilung die Starterzahl von 12 nicht erreicht, kann die Teilung nachträglich wieder entfallen und die Abteilungen können zusammengelegt werden. Dies gilt auch bei Prüfungen, die nachträglich nach Leistung in mehrere Abteilungen zu teilen wären.

16. Richter- und Parcourschefeinsatz (zu LPO § 41/56)

- 16.1 Bei PLS mit zwei oder mehr Dressurprüfungen der Kl. M sind jeweils mind. 2 Richter mit der Qualifikation DM oder höher erforderlich. Bei PLS mit zwei oder mehr LP Springen Kl. S sind mind. 2 Richter mit Qualifikation SS erforderlich. Analog ist bei 2 oder mehr Springprüfungen Kl. M** zu verfahren. Der Richtereinsatz sollte im Regelfall das Maximum von 10 Stunden/Tag nicht überschreiten.
- 16.2 Bei allen PLS sollen Richteranwälter eingesetzt werden. Bei mehr als 15 LP ist der Einsatz Pflicht.
- 16.3 Ein PC-Assistent muss ab 3 Springen der Kl. L bzw. ab einem Springen der Kl. M u./o. höher, oder aber bei 6 und mehr klassenunabhängigen Springprüfungen/wettbewerben pro Tag eingeladen werden. Als PC-Assistent sind nur PC-Anwarter oder PC zugelassen.
- 16.4 Alle LP ab Klasse M mit beurteilendem gemeinsamen Richtverfahren sind mit 2 Richtern zu besetzen, von denen mindestens einer die erforderliche Qualifikation besitzen muss. Bei getrenntem Richten müssen alle Richter die entsprechende Qualifikation

tion besitzen. Zusätzlich ist ein weiterer Richter für den jeweiligen Vorbereitungsplatz abzustellen (kein RAW). Änderungen in der Richterbesetzung sind der LK Bayern unverzüglich mitzuteilen.

- 16.5 In Basis- und Aufbauprüfungen sind immer zwei Richter mit abgeschlossener Grundprüfung (keine Richteranwälter) einzusetzen, von denen mindestens ein Richter die entsprechende Qualifikation DM/SM oder vormals BA haben muss.
- 16.6 Der Einsatz als Richter und Parcourschef bzw. PC-Assistent bei der gleichen PLS ist nicht zulässig. Ausnahmen sind von der LKB zu genehmigen.
- 16.7 Es muss mindestens ein Richter der LK Bayern auf der PLS benannt werden. Der Einsatz eines ausländischen Parcourschefs/Richters bedarf der Zustimmung der LK Bayern und ist mit der Ausschreibung zu beantragen.
- 16.8 Bei Qualifikationsprüfungen zum Bundeschampionat ist mindestens 1 Gutachterrichter der LK Bayern und im Springen 1 Gutachter-PC der LK Bayern einzusetzen.
- 16.9 Richter, Richteranwälter, Parcourschefs und Parcourschefanwälter sind von der aktiven Teilnahme bei derselben PLS ausgeschlossen.
- 16.10 Der zeitgleiche Einsatz auf einer PLS als Tierarzt und Richter in LP/WB mit beurteilendem Richtverfahren ist nicht möglich; bei beobachtendem Richtverfahren nur möglich sofern mindestens 2 Richter eingeteilt sind.
- 16.11 Bei kurzfristigem Absagen hat der betroffene Richter/PC dem Veranstalter bei der Suche nach Ersatz behilflich zu sein.

17. Ergebnisse (zu LPO § 37)

- 17.1 Die Ergebnisse aller PLS sind bis zu dem in der Termintabelle angegebenen Termin (= binnen 14 Tagen) der LK Bayern zu übersenden. Als Ergebniszettel gelten Formblätter lt. Muster. Bei allen Ergebnissen haben die Richter der entsprechenden Prüfung zu unterschreiben. Nur die von den Richtern unterschriebenen Ergebnislisten sind verbindlich. Die in der Platzierung nachfolgenden drei Teilnehmer sind im Ergebnis nach der Platzierung aufzuführen.
- 17.2 Den Ergebnissen aller PLS sind beizufügen:
 1. Auflistung der genannten Reiter/Fahrer/Voltigierer (Masterlist) und der reservierten Startplätze
 2. Maßgebliche Anordnungen der Turnierleitung in Abschrift
 3. Mitteilungen über alle Änderungen der Ausschreibung, Einsprüche und berichtigte Richtersprüche
 4. Gesamtstimmzahl für die Abrechnung der LK-Abgabe
 5. Bericht über durchgeführte Pferdekontrollen, Medikationskontrollen sowie Verfasungsprüfungen gem. LPO § 67, die vom Veranstalter, dem beteiligten Tierarzt und dem Beauftragten der LKB bzw. Richter zu unterzeichnen sind
 6. Mitteilungen über besondere Vorfälle bei PLS
 7. Ordnungsmaßnahmen bzw. Unterlagen für einzuleitende Ordnungsmaßnahmen (Ermittlungen etc.)
 8. Statistikblätter der Landeskommission Bayern

9. Liste der persönlich geladenen Reiter/Fahrer/Voltigierer
- 17.3 Kommen Veranstalter trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber der LK Bayern nicht nach, so wird mit der zweiten Mahnung ein Aufschlag gem. Gebührenordnung fällig.

18. Gebühren

Für die Anmeldung bzw. Genehmigung der Turniertermine und Ausschreibungen sowie für die Veröffentlichung und Durchführung von PLS werden von der LK Beiträge erhoben. Sie sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung zusammengefasst und für alle Veranstalter verbindlich.

19. Beauftragter der Landeskommission bei PLS (zu LPO § 53)

Der Beauftragte der Landeskommission nimmt vor und während der PLS die in § 53 LPO aufgeführten Aufgaben wahr.

Rechtzeitige Fühlungnahme des Veranstalters mit dem LK-Beauftragten zur Erstellung der Zeit- und Richtereinteilung ist in allen Fällen erforderlich.

Insbesondere achtet der LK-Beauftragte darüber hinaus darauf, dass nur nach der von der LK Bayern genehmigten Ausschreibung verfahren wird, der in der genehmigten Ausschreibung benannte Parcourschef tatsächlich den Aufbau vornimmt, bei Unklarheit bezüglich der Starterlaubnis von Reitern und/oder Pferden, der Start jeweils nur unter Vorbehalt erfolgt.

20. Versicherungsschutz

- 20.1 VERANSTALTER: Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund sind die Turnierveranstalter gegen Haftpflichtschäden gegenüber dritten Personen im Rahmen der Veranstalterhaftung versichert. Als dritte Person im allgemeinen gelten nicht Angehörige des veranstaltenden Vereins sowie dessen Mitarbeiter.
Für Mitgliedsbetriebe des BRFV als Veranstalter ist mit der Ausschreibung der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes zu führen, der mindestens dem Versicherungsschutz der Mitgliedsvereine entspricht.
- 20.2 MITARBEITER: Sofern als Mitarbeiter (Hilfsrichter pp) Personen tätig werden, die nicht über einen Sportverein dem Landessportbund angehören (z. B. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Technisches Hilfswerk), ist eine Mitarbeiterunfallversicherung für die Dauer der Veranstaltung unter Angabe der tätigen Personen mit vollem Namen abzuschließen.
- 20.3 REITER: Die Reiter unterliegen der Sportunfallversicherung bzw. der Haftpflichtversicherung Sporttreibender des LSB, sofern sie Mitglied eines dem BLSV angeschlossenen Reitvereins sind. Nichtvereinsmitglieder müssen vor dem Start die Haftpflichtversicherung für das Pferd nachweisen und eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben. Ggf. wird dem Veranstalter eine entsprechende Ergänzung seines Versicherungsschutzes anempfohlen.

- 20.4 PFERDEBESITZER: Das Tierhalter-Haftpflichtrisiko ist jeweils durch den Pferdebesitzer abzudecken.
- 20.5 RICHTER/PRÜFER sind, sofern sie Vereinsmitglieder sind, in den Versicherungsschutz einbezogen.
- 20.6 Der Versicherungsschutz des Veranstalters besteht nur dann, wenn die Veranstaltung nach den Richtlinien der LPO/WBO und den „Allgemeinen“ bzw. „Besonderen Bestimmungen“ der Landeskommission durchgeführt wird und eine Vereinsveranstaltung im Sinne des BLSV ist.

21. Sonderprüfungen

- 21.1 Sonderprüfungen zum Erwerb der Deutschen FN Abzeichen gem. APO, sind bei PLS grundsätzlich nicht gestattet.
- 21.2 Für die Abnahme von Sonderprüfungen gilt das „Merkblatt für Richter und Veranstalter, die eine Sonderprüfung abnehmen bzw. abhalten“ der Landeskommission Bayern. Dieses Merkblatt ist Bestandteil dieser Besonderen Bestimmungen.

22. Lizenzprüfungen (Durchführungsbestimmungen zu LPO § 63)

Lizenzprüfungen in Dressur- oder Dressurreiterprüfung Kl. A bzw. Stilspringprüfung Kl. A bzw. Stilgeländerritte Kl. A sind von 2 Richtern im Rahmen von entsprechenden LP abzunehmen und ggf. zu bestätigen (WN 6,0 und besser).

23. Hochschulturniere

Hochschulturniere sind bis spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den „Disziplinchef für Reiten im ADH“ bei der LKB anzumelden, unter Vorlage der Ausschreibung mit Angabe von Richtern und Parcourschef.

24. VDD -Veranstaltungen

Distanzritte und -fahrten sind wie BV gem. WBO anzumelden. Die Ausschreibungen sind über die Beauftragten des VDD der Geschäftsstelle der LK Bayern termingerecht zur Veröffentlichung vorzulegen.

25. Ponypässe (zu LPO § 16)

Die Größe von Ponys und deren Einstufung in die Größengruppen K/M/G erfolgt durch Messungen, für die Messbeauftragte der LK Bayern eingesetzt werden. Für die Eintragung gem. LPO § 16 und die Fortschreibung der Eintragung mit Ausstellung der Nennungsschecks zur Teilnahme an PLS haben die Messungen nach den Regeln der FN zu erfolgen.

26. Auslandsstarts (LPO § 63)

Die Teilnahme an nationalen LP im Ausland sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Starterlaubnis für den Bereich bis Kl. M** erteilt die LKB. Ab Kl. S ist die Starterlaubnis der FN erforderlich.

Anträge sind vollständig und rechtzeitig an die LK Bayern zu richten. Die Erteilung einer Jahreslizenz ist möglich.

27. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern wurden bei der Mitgliederversammlung vom **10.11.2010** beschlossen, und sind mit sofortiger Wirkung gültig.